



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Anne Franke BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 23.03.2021

### Position der Staatsregierung zu FFP2-Masken im Unterrichtsgeschehen

Aufgrund der durch manche bayerische Gesundheitsämter (z. B. Gesundheitsamt Starnberg) erlassenen Quarantänebestimmungen, wonach eine Schülerin oder ein Schüler bzw. eine Lehrkraft, die eine FFP2-Maske korrekt getragen hat, **nicht** zur engen Kontaktperson (KP1) wird, auch wenn ein relevanter Kontakt zu einer SARS-CoV-2-positiv-getesteten Person stattgefunden hat, tragen an immer mehr Schulen Schülerinnen und Schüler – auch solche unter 15 Jahren – durchgängig FFP2-Masken.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) empfiehlt im Kindesalter jedoch ausdrücklich das Tragen der Maskentypen Typ 1 und 2 (Mund-Nasen-Bedeckung – MNB / Mund-Nasen-Schutz – MNS; <https://www.dgkj.de/fachinformationen-der-kinder-und-jugendmedizin-zum-coronavirus/faqs-maske-kinder-und-coronavirus>).

Auch das Robert Koch-Institut (RKI) betont, dass „außerhalb des Gesundheitswesens noch keine Untersuchungen zu den gesundheitlichen, gegebenenfalls auch langfristigen Auswirkungen ihrer Anwendung (z. B. bei Risikogruppen oder Kindern) durchgeführt wurden.“; [https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ\\_Liste\\_Infektionsschutz.html#FAQId15026158](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Infektionsschutz.html#FAQId15026158)).

Weiter empfiehlt das RKI, dass „vor dem Tragen eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung angeboten werden [solle], um Risiken für den Anwender individuell medizinisch zu bewerten. Gemäß den Vorgaben des Arbeitsschutzes ist die durchgehende Tragedauer von FFP2-Masken bei gesunden Menschen begrenzt (siehe Herstellerinformationen, in der Regel 75 Minuten mit folgender 30-minütiger Pause). Dies minimiert die Belastung des Arbeitnehmers durch den erhöhten Atemwiderstand.“

Selbst diese Minimal-Anforderungen können und werden an den Schulen jedoch nicht eingehalten, weil das Unterrichts- und Pausengeschehen solch lange Pausen gar nicht vorsieht.

Zudem ist laut Robert Koch-Institut der Schutzeffekt einer FFP2-Maske nur dann gewährleistet, wenn diese „durchgehend und dicht sitzend (d. h. passend zur Gesichtsform und abschließend auf der Haut) getragen wird.“ Derzeit nutzen viele Schülerinnen und Schüler jedoch Erwachsenen-Masken, die viel zu groß sind und damit im Vergleich zu gutsitzenden OP-Masken sogar einen schlechteren Schutz für Träger und Mitschülerinnen und Mitschüler bedeuten.

Die neuerdings erhältlichen Kinder-FFP2-Masken stammen wie das Gros der FFP2-Masken aus dem asiatischen Raum. Ihre Zusammensetzung ist laut Prof. Dr. Michael Braungart (EPEA [Environmental Protection Encouragement Agency], Hamburg) „völlig undefiniert“. Zu der Frage, ob man beim Tragen der Maske Mikroplastik einatme, das sich in der Lunge festsetzen könne, verweist der Kunststoffanalytiker Prof. Dr. Martin Kreyenschmidt (Fachhochschule [FH] Münster) auf einen Mangel an Forschungen hierzu und bezeichnet diese Frage als „eine der Herausforderungen, mit der wir uns deutlich mehr auseinandersetzen müssen“ (Quelle: B5 aktuell vom 18.03.2021).

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Gesundheitsämter in Bayern haben das Angebot gemacht, dass Schülerinnen und Schüler, die FFP2-Maske tragen, von der Quarantäne ausgenommen sind? ..... 3
2. Wie beurteilt die Staatsregierung das Tragen von FFP2-Masken von Minderjährigen – insbesondere Schülerinnen und Schüler unter 15 Jahren? ..... 3
3. Hat die Staatsregierung andere Erkenntnisse bzw. wissenschaftliche Untersuchungen, die der Empfehlung der DGKJ widersprechen und die Unbedenklichkeit von FFP2-Masken für Kinder und Jugendliche bestätigen können? ..... 3
4. Was tut die Staatsregierung, um dem offenbar bestehenden Mangel an Forschungen zu einer möglichen Belastung von FFP2-Masken mit flüchtigen organischen Kohlenwasserstoffen, Mikroplastik oder Schadstoffen abzuhelpen? ..... 3
5. Gibt es Überlegungen – anders als bisher – den Schulen konkrete Vorgaben zu machen, was maximale Tragedauer bzw. Tragepausen betrifft, sodass zumindest die Empfehlungen des RKI hinsichtlich der durchgehenden Tragedauer von FFP2-Masken erfüllt werden? ..... 4
6. Vor dem Hintergrund, dass Schulen bislang selbst über die Durchführung des Sportunterrichts mit Maske entscheiden dürfen, welche konkrete Empfehlung gibt die Staatsregierung in dieser Hinsicht den Schulen? ..... 4
7. Wie möchte die Staatsregierung sicherstellen, dass Kinder, die in Quarantäne sind (weil sie z. B. keine FFP2-Maske getragen haben), trotzdem beschult werden? ..... 4
8. Wenn Gesundheitsämter nur Schülerinnen und Schüler mit FFP2-Maske von Quarantänen ausnehmen, Schülerinnen und Schüler ohne solche Masken aber in Quarantäne müssen, gehen diese Ämter davon aus, dass die bisherigen Schutzmaßnahmen wie Abstandhalten, Lüften, OP-Masken keinen ausreichenden Schutz vor Ansteckung darstellen? ..... 5

# Antwort

**des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Abstimmung mit dem  
Staatsministerium für Gesundheit und Pflege**  
vom 26.04.2021

- 1. Wie viele Gesundheitsämter in Bayern haben das Angebot gemacht, dass Schülerinnen und Schüler, die FFP2-Maske tragen, von der Quarantäne ausgenommen sind?**

In dem in der Anlage beigefügten Schreiben des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) an die Gesundheitsämter vom 31.03.2021 zum „Tragen von FFP2-Masken und KP1-Einstufung“ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Tragen von FFP2-Masken nicht per se zu einem Verzicht auf eine etwaige Quarantäneverpflichtung führen kann.

Somit besteht seitens der Gesundheitsämter keine Grundlage für ein derartiges Angebot.

- 2. Wie beurteilt die Staatsregierung das Tragen von FFP2-Masken von Minderjährigen – insbesondere Schülerinnen und Schüler unter 15 Jahren?**

Auch bei Kindern und Jugendlichen können FFP2-Masken gegenüber medizinischem Mund-Nasen-Schutz zu einem erhöhten Selbstschutz durch ihre aerosolfilternde Wirkung führen, wenn sie richtig getragen werden. Da die dauerhaft korrekte Trageweise jedoch je nach Alter der Kinder schwierig sein kann, wird im Rahmenhygieneplan Schulen (Nr. III.6.8) das Tragen von medizinischem Mund-Nasen-Schutz empfohlen.

- 3. Hat die Staatsregierung andere Erkenntnisse bzw. wissenschaftliche Untersuchungen, die der Empfehlung der DGKJ widersprechen und die Unbedenklichkeit von FFP2-Masken für Kinder und Jugendliche bestätigen können?**

Es liegen keine weiteren Erkenntnisse vor.

- 4. Was tut die Staatsregierung, um dem offenbar bestehenden Mangel an Forschungen zu einer möglichen Belastung von FFP2-Masken mit flüchtigen organischen Kohlenwasserstoffen, Mikroplastik oder Schadstoffen abzu- helfen?**

Hinsichtlich der Bedenken, dass die FFP2-Masken generell Formaldehyd enthalten, liegen dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) und insbesondere der Bayerischen Prüfstelle für Schutzgüter (BayPfs) keine Hinweise vor. Aktuell hat sich auch die Stiftung Warentest mit FFP2-Masken beschäftigt. Dabei wurden die Masken auch auf Formaldehyd hin untersucht. Es gab keine Beanstandung (<https://www.test.de/Masken-Welcher-Mund-Nasen-Schutz-hilft-am-besten-gegen-Corona-5692592-0/#id5722701>).

Prinzipiell empfiehlt das LGL, Masken, die einen Eigengeruch aufweisen, nicht zu tragen und beim Hersteller oder Inverkehrbringer zu reklamieren. Siehe dazu auch die Hinweise des Deutschen Allergie- und Asthmabundes: <https://www.daab.de/blog/2021/01/corona-pandemie-schadstoffe-in-schutzmasken/>.

Weitere Informationen zu Formaldehyd, dessen Verwendung, anderer im Vergleich zu FFP2-Masken deutlich höherer ausgesetzter Exposition und rechtlicher Vorgaben – beispielsweise für Bedarfsgegenstände – finden Sie unter [https://www.lgl.bayern.de/produkte/bedarfsgegenstaende/bg\\_koerperkontakt/formaldehyd\\_verbraucherprodukte.htm#gehalte](https://www.lgl.bayern.de/produkte/bedarfsgegenstaende/bg_koerperkontakt/formaldehyd_verbraucherprodukte.htm#gehalte).

Da partikelfiltrierende Halbmasken seit vielen Jahren auf dem Markt sind und als persönliche Schutzausrüstung für die Dauer einer Arbeitsschicht verwendet werden, wären größere Probleme im Zusammenhang mit der Benutzung dieser Masken bereits im Rahmen des Arbeitsschutzes aufgetreten und hätten in diesem Zusammenhang auch erkannt werden müssen.

**5. Gibt es Überlegungen – anders als bisher – den Schulen konkrete Vorgaben zu machen, was maximale Tragedauer bzw. Tragepausen betrifft, sodass zumindest die Empfehlungen des RKI hinsichtlich der durchgehenden Tragedauer von FFP2-Masken erfüllt werden?**

Da es an bayerischen Schulen keine, auch keine indirekte FFP2- Maskenpflicht gibt, sind solche Vorgaben nicht geplant. Im Rahmenhygieneplan Schulen wird auf die Empfehlung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes seitens der Schülerinnen und Schüler hingewiesen.

Überdies müssen unabhängig von der Art der Mund-Nasen-Bedeckung nach Nr. III.6.7 des Rahmenhygieneplans Schulen auch während des Unterrichts, der schulischen Ganztagsangebote bzw. der Mittagsbetreuung Tragepausen/Erholungsphasen gewährleistet sein. Schülerinnen und Schülern ist es etwa erlaubt, die Mund-Nasen-Bedeckung kurzfristig auf den Pausenflächen abzunehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand zwischen den Schülerinnen und Schülern gesorgt ist.

Ferner dürfen Schülerinnen und Schüler während einer Stoßlüftung im Klassenzimmer (vgl. Nr. III.4.3) die Mund-Nasen-Bedeckung für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer abnehmen.

**6. Vor dem Hintergrund, dass Schulen bislang selbst über die Durchführung des Sportunterrichts mit Maske entscheiden dürfen, welche konkrete Empfehlung gibt die Staatsregierung in dieser Hinsicht den Schulen?**

Dem Rahmenhygieneplan Schulen sind unter Nr. III.7.2 u. a. folgende Vorgaben zum Thema Sportunterricht zu entnehmen:

„Sportunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt. Im Innenbereich sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist. Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben. Im Freien ist eine Sportausübung ohne MNB möglich, soweit der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.

(...)

Der Auswahl geeigneter Unterrichtsinhalte kommt bei der Sportausübung mit MNB besondere Bedeutung bei (insb. keine hochintensiven Dauerbelastungen, geeignete Pausengestaltung). Die durch die Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten sind zielgerichtet auszuschöpfen. Weitere Hinweise zur Durchführung von Sportunterricht mit MNB sind auf der Homepage der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport eingestellt ([http://www.laspo.de/index.asp?b\\_id=557&k\\_id=28573](http://www.laspo.de/index.asp?b_id=557&k_id=28573)).“

**7. Wie möchte die Staatsregierung sicherstellen, dass Kinder, die in Quarantäne sind (weil sie z. B. keine FFP2-Maske getragen haben), trotzdem beschult werden?**

In der Antwort zu Frage 1 wurde bereits mitgeteilt, dass das Tragen bzw. Nichttragen einer FFP2-Maske keinesfalls zwingend einen Ausschluss bzw. Nichtausschluss von der Quarantäneverpflichtung bedeutet. Schülerinnen und Schüler, die sich in Quarantäne befinden, nehmen im Wege des Distanzunterrichts am Unterrichtsgeschehen teil. Befindet sich die gesamte Klasse in Quarantäne, erfolgt ohnehin für alle Schülerinnen und Schüler die Unterrichtung im Wege des Distanzunterrichts. Sind lediglich einzelne Schülerinnen und Schüler in Quarantäne, ist anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls in geeigneter Weise auf Basis entsprechender Distanzangebote dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterrichtsgeschehen teilhaben können.

- 8. Wenn Gesundheitsämter nur Schülerinnen und Schüler mit FFP2-Maske von Quarantänen ausnehmen, Schülerinnen und Schüler ohne solche Masken aber in Quarantäne müssen, gehen diese Ämter davon aus, dass die bisherigen Schutzmaßnahmen wie Abstandhalten, Lüften, OP-Masken keinen ausreichenden Schutz vor Ansteckung darstellen?**

Das korrekte Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen, egal welcher Art, ist auch weiterhin ein Baustein der Schutzmaßnahmen in Schulen und besteht neben den weiteren infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen der AHA+L-Regel, also Abstand halten, Einhalten der Hygieneregeln (u. a. Händewaschen bzw. Händedesinfektion, Beachtung der Husten- und Niesetikette) und dem Lüften. Hinsichtlich der Entscheidung über Quarantänemaßnahmen darf auf die Antworten zu den vorausgehenden Fragen verwiesen werden.

# Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

## Über die Regierungen

an die  
Kreisverwaltungsbehörden  
als untere Gesundheits- sowie  
Infektionsschutzbehörden

## Nachrichtlich an das LGL

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G55b-G8390-2021/1765-1

München,  
31.03.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

## Tragen von FFP2-Masken und KP1-Einstufung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Risikoermittlung und Einstufung von Kontaktpersonen bei einem SARS-CoV-2-Ausbruchsgeschehen erfolgt in Verantwortung der örtlich zuständigen Gesundheitsämter jeweils als Einzelfallentscheidung. Dabei stützen sich die Gesundheitsämter auf die jeweils aktuell gültigen Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI), zuletzt geändert am 05.03.2021:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)

In die Bewertung fließen zudem die RKI-Empfehlungen zu Prävention und Management von SARS-CoV-2 Infektionen in Einrichtungen des Gesundheitswesens ein: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html)

Dienstgebäude München  
Haidenauplatz 1, 81667 München  
Telefon 089 540233-994  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
S-Bahn: Ostbahnhof  
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg  
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg  
Telefon 0911 21542-994  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese  
Tram 6: Marientor

**E-Mail**  
poststelle@stmgp.bayern.de  
**Internet**  
www.stmgp.bayern.de

- 2 -

Um einen einheitlichen Vollzug auf der Basis der genannten Kriterien zu gewährleisten, bitten wir um folgendes Vorgehen:

#### 1) Kontaktpersonenmanagement im Gesundheitswesen

Dazu führt das RKI aus:

„Generell finden in Arztpraxen, Krankenhäusern sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen die gleichen Grundlagen und Überlegungen Anwendung wie bei der Normalbevölkerung.

In Situationen, in denen beruflicher Kontakt zu Patienten besteht, gelten einige zusätzliche Aspekte:

Bei korrekter Einhaltung der BAuA-Empfehlungen zum Einsatz von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 besteht kein Anlass für eine Absonderung von Personal nach Kontakt mit einem COVID-19-Fall, d.h. dass geschultes Personal unter Einsatz von adäquater Schutzkleidung nach Versorgung eines COVID-19-Falles nicht zu einer KP1 wird.“

(vgl. RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Organisatorische und personelle Maßnahmen für Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen während der COVID-19-Pandemie)

Der Arbeitgeber hat nach Arbeitsschutzgesetz die Verpflichtung, die Gefährdungen für seine Beschäftigten am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen für die Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit hieraus abzuleiten. Wenn bei den Tätigkeiten SARS-CoV-2 übertragen werden kann, sind insbesondere die Anforderungen der Biostoffverordnung zu beachten, in weiterer Konkretisierung die TRBA 255.

In der TRBA 255, Abschnitt 7. „Einsatz persönlicher Schutzausrüstung“ wird mindestens eine FFP2-Maske, ein vorne durchgehend geschlossener Schutzkittel, medizinische Handschuhe zum Einmalgebrauch, sowie bei aerosolproduzierenden Tätigkeiten eine feuchtigkeitsabweisende Haube und ein Augenschutz bei der Untersuchung, Behandlung, Pflege und Versorgung von Patienten gefordert, wenn die Infektion bestätigt ist oder der Verdacht besteht.

Bei Tätigkeiten am bzw. im Umfeld der Patienten mit Infektionsverdacht oder mit bestätigter Infektion, bei denen ein hohes Risiko durch Aerosole, z. B. bei Bronchoskopie, Intubation oder beim Absaugen besteht, sind stattdessen besser filtrierende Masken, mindestens FFP3, zu tragen. Die übrige persönliche Schutzausrüstung bleibt von dieser Änderung unberührt.

#### 1.1) Hebammen beim Umgang mit Schwangeren und Gebärenden

Bei konsequenter und korrekter Anwendung der Persönlichen Schutzausrüstung durch eine Hebamme während der Geburt ist in der Regel keine Einstufung der Hebamme als KP1 angezeigt, wenn die Schwangere bzw. Gebärende positiv getestet ist. Die Persönliche Schutzausrüstung, wenn sie korrekt getragen wird, schützt den Träger unabhängig davon, ob das potenziell infektiöse Gegenüber eine Maske trägt.

Ob und inwieweit durch gesichtsnahe, unterstützende Tätigkeit peripartal mit einer erhöhten Aerosolproduktion zu rechnen ist und damit das Tragen einer FFP3-Maske erforderlich wird, kann nur der zuständige Betriebsarzt vor Ort im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung klären.

Es ist daher nicht erforderlich, dass Schwangere eine (FFP2-) Maske tragen, um eine Einstufung der Hebamme als KP1 zu vermeiden. Gebärenden ist das Tragen einer FFP2-Maske nicht zuzumuten.

Im Falle, dass die Hebamme eine Gebärende ohne negatives Testergebnis über einen längeren Zeitraum lediglich mit FFP2- bzw. FFP3-Maske (ohne weitere PSA) betreut und die Gebärende nachträglich für den fraglichen Zeitraum als infektiös gilt, ist eine Einstufung als KP1 nicht auszuschließen.

#### 1.2) Rettungsdienstpersonal

Unter dem Schutz einer FFP2-Maske ist bei kurzer Exposition und wenig Aerosolbelastung auch ohne weitere Schutzausrüstung nicht von einer Einstufung als KP1 auszugehen. Bei vermuteter Exposition ohne adäquate Schutzausrüstung oder selbst wahrgenommener Beeinträchtigung der Schutzmaßnahmen sollte allerdings eine sofortige Mitteilung an den Betriebsarzt oder an den Krankenhaushygieniker erfolgen. Die Risikoeinschätzung erfolgt durch das Gesundheitsamt.



(vgl. RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Organisatorische und personelle Maßnahmen für Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen während der COVID-19-Pandemie)

## 2) FFP2-Masken für Schüler

Die tägliche Dokumentation der Schule, dass Schüler eine FFP2-Maske getragen haben, hat nicht automatisch zur Folge, dass die Schüler nicht als KP1 eingestuft werden. Gerade im Hinblick auf das Verhalten von Grundschulern ist die Annahme, dass die FFP2-Maske durchgehend und korrekt getragen wurde, nicht plausibel; hier ist durchaus auch – zumindest zeitweise – von einem nicht infektionsschutzgerechten Sitz der Maske auszugehen. Im Rahmenhygieneplan Schulen wird Schülerinnen und Schülern empfohlen, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Für die Einstufung als Kontaktperson im schulischen Umfeld verweisen wir auf unser GMS (AZ G54p-G8390-2021/1052-1) vom 25.02.2021.

„Wird eine Infektion mit SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler – ggf. im Nachgang zu einem Schnelltest – mittels PCR nachgewiesen, so sind alle Angehörigen der gesamten Klasse bzw. des Kurses oder der Lerngruppe – also alle Personen(-gruppen), zu denen eine relevante Exposition (> 30 Minuten, in einem nicht ausreichend belüfteten Raum) bestand, als Kontaktpersonen der Kategorie 1 (KP1) zu betrachten und entsprechend zu verfahren (sofortige Anordnung von Quarantäne bzw. von Isolation bei bestehender Symptomatik). Für die Lehrkräfte und weiteres Schulpersonal erfolgt jeweils eine individuelle Risikoermittlung. Unter der Voraussetzung, dass während des Unterrichts und im Schulgebäude die Mund-Nasen-Bedeckung korrekt getragen wurde, alle anderen empfohlenen Vorgaben des Rahmenhygieneplans Schulen inklusive Lüftung eingehalten und Abstandsregelungen während des Unterrichtstages für kumulativ nicht länger als 15 Minuten unterbrochen wurden, können auch Einstufungen einzelner Personen als Kontaktpersonen der Kategorie 2 (KP2) erfolgen.“

Grundsätzlich besteht die Empfehlung des RKI, dass in Zweifelsfällen, in denen die Zuordnung einer Kontaktperson in Kategorie 1 oder Kategorie 2

- 5 -

nicht eindeutig ist, immer eine Zuordnung in Kategorie 1 erfolgen sollte. Dies gilt insbesondere bei Verdacht auf das Vorliegen einer besorgniserregenden SARS-CoV-2-Variante (Variant of Concern, VOC). Besonders sind bei der Einteilung auch eine mögliche Exposition gegenüber infektiösen Aerosolen und die Dauer dieser Exposition zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie, diese Ausführungen bei zukünftigen Einzelfallentscheidungen bei der Einstufung von Kontaktpersonen zu berücksichtigen.

Die Regierungen werden gebeten, die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Gabriele Hartl  
Ministerialdirigentin